



**Untersiggenthal**

# **Reglement über die Benützung der Schulanlagen von Untersiggenthal**

# Inhaltsverzeichnis

Grundsatz.....	3
Abfallentsorgung.....	3
Alkoholabgabe.....	3
Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen.....	3
Bühne / Bühnenmeister.....	3
Eingangstüren; Öffnung.....	4
Einrichtungen; Veränderungen und Schäden.....	4
Feuerpolizei.....	4
Feuerwache.....	4
Garderobe.....	4
Lärmschutz im und um das Gebäude.....	5
Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen.....	5
Öffnungszeiten bei Veranstaltungen.....	5
Parkierung der Fahrzeuge.....	5
Rauchverbot.....	6
Schlüsselabgabe.....	6
Sicherheit.....	6
Zutritt Turnhallen und Rasenfläche.....	6
Zuständigkeiten und Fristen.....	6
<b>Schlussbestimmungen.....</b>	<b>7</b>
Verweigerung Benützungsbewilligung.....	7
Ergänzende Bestimmungen.....	7
Strafbestände.....	7
Haftungsausschluss inkl. Sach- und Personenschaden.....	7
Inkrafttreten.....	8

### Grundsatz

Die Gemeinde Untersiggenthal stellt gemeindeeigene Räume und Einrichtungen für nichtschulische Zwecke nur dann zur Verfügung, wenn das Raumbedürfnis der Schulen nicht beeinträchtigt wird. Die Räumlichkeiten stehen in erster Linie der Schule, der Gemeinde sowie den Dorfvereinen zur Verfügung. Die Benutzerinnen und Benutzer dürfen nur die ihnen zugewiesenen Räumlichkeiten benützen und den Anweisungen der Hauswarte ist Folge zu leisten. Die Benützungsbewilligung an Auswärtige wird nur in Ausnahmefällen erteilt. Die Benützungsgebühren können dem Anhang entnommen werden. Die Benützung der öffentlichen Gebäude und Anlagen für öffentliche Veranstaltungen geht der Vereinsbenützung vor.

### Abfallentsorgung

Die Kosten für das Entsorgen der Abfälle aus dem Wirtschaftsbetrieb sind durch den/die Bewilligungsinhaber/in zu übernehmen. Für eine Container-Plombe wird Fr. 50.00 in Rechnung gestellt. Fallen mehrere Container Abfall an, werden die effektiv benötigten Container-Plomben in Rechnung gestellt.

### Alkoholabgabe

Die Abgabe von Alkohol an unter 16-Jährige und Spirituosen an Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Wein, Bier und Gärmost dürfen nicht an Jugendliche unter 16 Jahren abgegeben werden. Spirituosen dürfen grundsätzlich nicht an Jugendliche unter 18 Jahren abgegeben werden. (§ 1 Abs. 2 b) GGG).

Es ist verboten, an betrunkene Gäste weitere alkoholhaltige Getränke auszuschenken (§ 1 Abs. 2 lit. c GGG). Die Veranstaltenden werden verpflichtet, eine Auswahl von alkoholfreien Getränken zu einem tieferen Preis anzubieten als das billigste alkoholhaltige Getränk in der gleichen Menge (§ 5 GGG). **Die Verantwortung für die Einhaltung dieser gesetzlichen Bestimmung obliegt dem/der Bewilligungsinhaber/in.**

### Aufräumarbeiten nach Veranstaltungen

Nach Veranstaltungen sind die Räume gemäss Anordnung der Hauswarte wieder in Ordnung zu bringen. Sie müssen spätestens bis mittags 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Sonntages, bzw. bis 07.00 Uhr des folgenden Werktages für die Schule zugänglich sein.

Von den Bewilligungsinhabenden wird verlangt, dass am Ende einer Veranstaltung die Stühle und Tische weggeräumt werden. Der Turnhallen- und Bierkellerboden, die Korridore sowie die übrigen benützten Räume müssen gewischt werden. Die Küche und die Kücheneinrichtungen sind gründlich zu reinigen.

### Bühne / Bühnenmeister

In der Regel hat bei einem Anlass mit Bühnenbeleuchtung der Bühnenmeister anwesend zu sein. Im Verhinderungsfalle ist der Bewilligungsinhaber verpflichtet, eine verantwortliche Person zu bestimmen, welche die nötigen Instruktionen für die Bedienung der Bühneneinrichtungen, speziell der Bühnenbeleuchtung, vom Bühnenmeister einholt. Die Bühnenbeleuchtung darf nur durch diese bezeichnete Person bedient werden.

Vor jeder Benützung der Bühnenbeleuchtung wird die Beleuchtung durch den vom Gemeinderat bezeichneten Bühnenmeister kontrolliert und übergeben.

Nach der Benützung wird die Bühnenbeleuchtung wiederum durch den Bühnenmeister kontrolliert und abgenommen.

#### Eingangstüren; Öffnung

Die Räume werden von den Verantwortlichen der Veranstaltung geöffnet und geschlossen. Spezielle Regelungen bleiben vorbehalten.

Die Proben, Kurse, Übungen usw. sind rechtzeitig zu beenden, so dass sämtliche Teilnehmenden die Gebäulichkeiten bzw. Anlagen um 22.30 Uhr verlassen haben (exkl. Abendveranstaltungen). **Die Türen sind während der Nutzung zu schliessen.** Damit soll verhindert werden, dass unbefugte Personen das Gebäude betreten können.

#### Einrichtungen; Veränderungen und Schäden

An den bestehenden Einrichtungen, einschliesslich den elektrischen Einrichtungen, dürfen keinerlei Änderungen vorgenommen werden. Die Benutzerinnen und Benutzer haften für allen Schaden, den sie an Gebäuden, Mobiliar, Geräten und Anlagen verursachen. Allfällige Schäden sind unverzüglich dem Hauswart zu melden, der die Arbeiten koordiniert.

Vorübergehende Anschlüsse an den bestehenden elektrischen Einrichtungen (wie zusätzliche Beleuchtung, Verstärkeranlagen usw.) können von Bewilligungsinhabenden direkt an ein zertifiziertes Elektrofachgeschäft in Auftrag gegeben werden, wobei der Hauswart und der Bühnenmeister hierüber vorgängig zu orientieren sind.

#### Feuerpolizei

Den Belangen der Feuerpolizei ist die notwendige Beachtung zu schenken. Für Dekorationen dürfen nur schwer brennbare Materialien (Brandkennziffer 5.1) verwendet werden. Mit dem Feuerwehrkommandanten ist die Dekoration frühzeitig abzusprechen und durch ihn auch begutachten zu lassen. Die Begutachtung muss auf der Bewilligung protokolliert werden. Vorgängig erteilt der Feuerwehrkommandant gerne Auskunft. Die Merkblätter der Aargauischen Gebäudeversicherung, Aarau, „Dekoration“ und „Feste / Anlässe / Veranstaltung“, werden als verbindlich erklärt.

#### Feuerwache

Bei Veranstaltungen mit grosser Personenbeteiligung, insbesondere bei dekorierten oder sonst brandgefährlich veränderten Räumen, muss eine Feuerwache organisiert werden. Das Merkblatt „Feuerwachen“ der Aargauischen Gebäudeversicherung muss dazu beachtet werden. Mit dem Feuerwehrkommandanten ist für die Aufbietung der Feuerwache frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Die Entschädigung erfolgt durch den Veranstalter bzw. die Veranstalterin.

#### Garderobe

Für die Garderobe wird keinerlei Haftung übernommen. Die Beaufsichtigung erfolgt grundsätzlich durch die Bewilligungsinhabenden.

### Lärmschutz im und um das Gebäude

Die Liegenschaften im nächstgelegenen Wohngebiet befinden sich in der Empfindlichkeitsstufe II, der maximale Lärmwert beträgt damit in der Nacht 50 Dezibel.

Im Innern des Gebäudes darf der allgemeine Schallpegel-Grenzwert von 93 dB(A) nicht überschritten werden. Lautsprecherboxen sollten so aufgestellt werden, dass die Mittelhochtonsysteme nicht direkt in die Ohren der Zuhörer strahlen, sondern darüber hinweg. Zusätzliche Vorteile bietet ein Mindestabstand mittels Abschränkung zwischen Boxen und Publikum.

Dem Publikum muss eine Ausgleichszone mit einem maximalen Schallpegel von 85 dB(A) während der ganzen Veranstaltung frei zugänglich sein. Ausgleichszonen können Bars, Restaurationsbereiche, Chillout-Räume etc. sein. Die Lautstärke der Musik darf im Verlauf des Abends nicht erhöht werden.

Die Veranstaltenden haben eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche an diesem Abend als Ansprechperson für die Gemeinde während der ganzen Dauer des Anlasses zur Verfügung steht (persönlich und Kontakt via Handy). Diese Person muss kompetent und in der Lage sein, bei übermässiger Lärmbelästigung die entsprechenden Massnahmen in der Halle durchzusetzen. Sie ist zwei Wochen vor dem Anlass der Gemeindekanzlei zu melden.

Die Gemeinde behält sich damit vor, die Lautstärke der Musik zu reduzieren, falls die Immissionen auch im weiteren Umfeld der Schulanlage unzumutbar sind und die Nachbarschaft übermässig beeinträchtigt wird.

Im Grundsatz sind die gesetzlichen Vorgaben der Umweltschutzgesetzgebung, speziell der Lärmschutzverordnung sowie der Schall- und Laserverordnung einzuhalten.

### Lebensmittelpolizeiliche Bestimmungen

Die lebensmittelpolizeilichen Bestimmungen gemäss Merkblatt Nr. 19 „Einzelanlässe“ des Amtes für Verbraucherschutz, Sektion Lebensmittelkontrolle des Kantons Aargau, sind zwingend einzuhalten.

### Öffnungszeiten bei Veranstaltungen

Die Bewilligungsinhabenden haben dafür zu sorgen, dass nach der für den Anlass mit Bewirtung festgesetzten Zeit sämtliche Räume der Turnhalle von den Gästen verlassen werden. Die Gemeindekanzlei legt die Öffnungszeiten nach Eingang des Gesuches um Wirtebewilligung bzw. Verlängerung der Öffnungszeiten fest.

### Parkierung der Fahrzeuge

Die Organisierenden sind für das ordnungsgemässe Parkieren der Fahrzeuge auf dafür speziell vorzusehenden und beschilderten Flächen verantwortlich. Dazu ist allenfalls ein Verkehrsdienst notwendig, welcher die Fahrzeuge einweist. Es ist verboten, die Fahrzeuge an öffentlichen Strassen oder am Strassenrand abzustellen.

Bezüglich der Signalisation, der Zu- und Wegfahrten und des Parkplatzkonzeptes haben die Veranstaltenden rechtzeitig vor dem Anlass mit der Regionalpolizei LAR Kontakt aufzunehmen.

### Rauchverbot

In allen öffentlichen Räumen gilt ein striktes Rauchverbot. Die Gemeinde stellt Aschenbecher für den Aussenbereich zur Verfügung. Die Veranstaltenden sind dafür verantwortlich, dass nach dem Anlass der Schulhausplatz von sämtlichen Zigarettenstummeln gesäubert wird.

Das Beheizen des Aussenbereichs ist nicht erlaubt. Zudem ist jegliche musikalische Unterhaltung im Aussenbereich sowie die Ausgabe von Getränken und Esswaren untersagt. Diese Bestimmungen gelten auch, wenn ein Zelt o.ä. errichtet wird.

### Schlüsselabgabe

Der/Die Bewilligungsinhaber/in hat sich mindestens 14 Tage vor dem Anlass mit den Haus- und Werkdiensten betreffend Schlüsselübergabe, Zuteilung der Kontaktperson der Haus- und Werkdienste und weiteren Absprachen in Verbindung zu setzen.

### Sicherheit

Falls die Grösse und Art des Anlasses es verlangen, ist der Samariterverein für die medizinische Erstversorgung während des ganzen Anlasses anzubieten. Zudem ist ein professioneller, vom Kanton Aargau bewilligter Sicherheitsdienst zu verpflichten, welcher Innen- und Aussenpatrouillen durchführt.

### Zutritt Turnhallen und Rasenfläche

Das Betreten der Doppeltturnhalle mit Strassenschuhen ist untersagt. Die Hallen dürfen nur mit sauberen Turnschuhen oder barfuss, mit gereinigten Füßen, betreten werden. Turnschuhe, welche auf der Rasenfläche getragen werden, müssen für anschliessendes Turnen in Hallen gewechselt oder gründlich gereinigt werden. Ebenso müssen die Bälle und die Turn- oder Hilfsgeräte gereinigt oder im gleichen Sinne ausgewechselt werden. Das Benützen von Harz z.B. beim Handball ist verboten.

Nasse Rasenflächen dürfen nicht betreten werden. In Zweifelsfällen entscheidet der Hauswart. Stein- und Kugelstossen dürfen nur in den dafür erstellten Wurfgruben durchgeführt werden. Fussballschuhe mit Stollen sind verboten.

Die Geräte sind nach dem Gebrauch an ihren Platz und in den für den Schulbetrieb geeigneten Zustand zu bringen.

### Zuständigkeiten und Fristen

Benützungsgesuche sind der Schulleitung bzw. der Gemeindekanzlei frühzeitig, mindestens einen Monat im Voraus, schriftlich einzureichen. Die Behörden holen bei Notwendigkeit gegenseitig Zustimmung oder eine allfällige Stellungnahme ein.

Die Schulleitung erteilt die Bewilligung

- für Klassenzimmer inkl. Nebenräume, sowie die Räumlichkeiten des Mittagstisches
- für Turnhallen, Aula und Spielplätze Montag bis Freitag vor 17.00 Uhr

Die Gemeindekanzlei ist zuständig für die Bewilligungserteilung von Turnhallen, Aula und Spielplätze nach 17.00 Uhr sowie am Samstag und am Sonntag.

## **Schlussbestimmungen**

### Verweigerung Benützungsbewilligung

Die Gemeindekanzlei bzw. die Schulleitung kann einem Verein oder einer Institution nach vorhergehender Verwarnung dauernd oder vorübergehend den Zutritt zu den Räumen und Plätzen untersagen, wenn die vorerwähnten Bestimmungen nicht eingehalten werden oder insbesondere auch wenn:

- a) der Raum durch die Benützung seinem Zweck entfremdet wird,
- b) die Benützungsordnung oder die Weisungen des Hauswartes wiederholt missachtet werden,
- c) mutwillige und grobfahrlässige Beschädigung an Böden, Wänden, Decken, Geräten, Mobiliar und Beleuchtungskörpern festgestellt werden,
- d) Schäden nicht gemeldet werden,
- e) Reparaturen nicht bezahlt werden
- f) ungebührliches Benehmen festgestellt wird.

### Ergänzende Bestimmungen

Das vorstehende Reglement gilt, soweit es den Schulbetrieb berührt, auch für die Schulen und wird durch die Hausordnung ergänzt.

### Strafbestände

Folgende Straftatbestände werden direkt zur Verzeigung bei den zuständigen Behörden gemeldet:

- Verabreichung alkoholischer Getränke an Kinder unter 16 Jahren, bzw. an Personen unter 18 Jahren
- alle übrigen StGB-Widerhandlungen wie Sachbeschädigungen, Körperverletzungen usw.
- Anzeigen wegen Widerhandlung gegen das Lebensmittelgesetz, die Lebensmittelverordnung

### Haftungsausschluss inkl. Sach- und Personenschaden

Die Gemeinde lehnt jegliche Haftung im Zusammenhang mit der Benützung der Schulanlagen und der Durchführung der Veranstaltung ab. Die Haftung liegt vollumfänglich bei den Veranstaltenden. Die Veranstalter sind verantwortlich, dass die vorstehenden Bedingungen und Auflagen, sowie die übergeordnete Gesetzgebung eingehalten werden. Falls es die Veranstaltung nötig macht, ist eine geeignete Versicherung abzuschliessen.

### Inkrafttreten

Das Reglement vom 1. Oktober 1986 wurde überarbeitet und den aktuellen Gesetzesbestimmungen angepasst. Im Einvernehmen mit der Schule tritt die Verordnung am 1. Januar 2011 in Kraft. Das Reglement vom 1. Oktober 1986 ist somit aufgehoben.

5417 Untersiggenthal,  
27. September 2010

GEMEINDERAT UNTERSIGGENTHAL  
SCHULPFLEGE UNTERSIGGENTHAL

## Anhang

Für die ordentliche Benützung der Lokalitäten bei Proben und Übungen ortsansässiger Institutionen und Vereine ist keine Entschädigung zu entrichten.

Für ausserordentliche Anlässe in der Mehrzweckhalle werden bei Vereinen mit Sitz in Untersiggenthal, die gleichzeitig Mitglied der Dorfvereinigung sind, keine Gebühren erhoben. Der Gemeinderat behält sich eine Gebührenerhebung vor, wenn die Mehrzweckhalle intensiv von einem Verein benützt wird.

	Auswärtige Vereine und Organisationen
Abendunterhaltungen sämtliche Einrichtungen pauschal	400.00
Bankettbestuhlung (Delegiertenversammlung) Sämtliche Einrichtungen pauschal	200.00
Konzertbestuhlung	200.00

Sämtliche Kosten müssen vor dem Anlass bezahlt werden.

Für sämtliche Aufwendungen des Bühnenmeisters stellt die Gemeinde den entsprechenden Veranstaltern Rechnung. Als Grundlage dazu dient der Stundenaufwand des Bühnenmeisters. Die Entschädigung pro Stunde legt der Gemeinderat jährlich neu fest (analog Personal im Stundenlohn).

Für auswärtige Benützer (ohne Wirtschaftsbetrieb) gelten nachstehende Gebühren:

	Aula	Hartplatz (mit oder ohne Toilette)	Hartplatz + Dusche	1 Halle + Dusche + ev. Hartplatz	Doppelhalle + Dusche + ev. Hartplatz	Alle Hallen + Duschen + ev. Hartplätze
Pro Halbtage oder Abend	20.00	10.00	10.00	20.00	30.00	50.00
Pro Tag	40.00	20.00	20.00	40.00	60.00	100.00
Pro Kurs (4 – 6 Halbtage oder Abende)	100.00	50.00	50.00	100.00	150.00	250.00
Pro Kurs (7 – 12 Halbtage oder Abende)	200.00	100.00	100.00	200.00	300.00	500.00

## **Wichtige Telefonnummern**

René Ingold, Leiter Haus- und Werkdienste	056 298 04 60 079 303 40 10
Thomas Gaupp, Feuerwehrkommandant	076 375 82 23
Regionalpolizei LAR	056 298 01 60
Manfred Schenk, Bühnenmeister	056 290 33 34
Gemeindekanzlei Untersiggenthal	056 298 01 20